

PV el.

S 20-50

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20

München, den 29. August

1980

Datum	Inhalt	Seite
21. 7. 1980	Zweite Verordnung zur Änderung der Schul- und Prüfungsordnung für die Landwirtschaftsschulen .....	481
23. 7. 1980	Verordnung über die Errichtung staatlicher Realschulen im Jahr 1980 .....	484
27. 7. 1980	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände .....	485
31. 7. 1980	Achte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern — Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld „Agrarwirtschaft“ in Oberfranken und Schwaben — .....	486
1. 8. 1980	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Teilabschnitts des Regionalplans „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ der Region Main-Rhön .....	486
—	Berichtigung der Giftverordnung vom 28. Juli 1980 .....	487
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Verordnungen im KMBI, Teil I .....	488

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Schul- und  
Prüfungsordnung  
für die Landwirtschaftsschulen**

**Vom 21. Juli 1980**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 und des Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 218), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schul- und Prüfungsordnung für die Landwirtschaftsschulen vom 1. März 1977 (GVBl S. 119), geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1979 (GVBl S. 206), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 b erhält ab Schuljahr 1980/81 folgende Fassung:

„Anlage 1 b  
(zu § 24 Abs. 1)

Landwirtschaftsschule \_\_\_\_\_

# SEMESTERZEUGNIS

Die Studierende \_\_\_\_\_

wohnhaf in \_\_\_\_\_ Landkreis \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat das erste Semester der

## Landwirtschaftsschule — Abteilung Hauswirtschaft —

im Winterhalbjahr 19\_\_/\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ besucht und in den nachstehenden Unterrichtsfächern folgende Noten erzielt:

Rede- und Diskussionstechnik	_____
Gesundheitspflege	_____
Ernährungslehre und Lebensmittelkunde	_____
Erziehungslehre und Familienpflege	_____
Nahrungszubereitung	_____
Hausgartenbau	_____
Wirtschaftslehre des Haushalts	_____
Markt- und Verbraucherkunde	_____
Textilarbeit	_____
Haus- und Textilpflege	_____
Landwirtschaftliche Betriebslehre	_____
Landwirtschaftliche Buchführung	_____
Volkswirtschaft und Agrarpolitik	_____
Landwirtschaftliche Produktion	_____

Religionslehre: Am Unterricht/Seminar  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ hat die Studierende teilgenommen.

Die Studierende hat das Semesterziel erreicht/nicht erreicht.

Bemerkung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19\_\_

Die Semesterleiterin:

Der Schulleiter:

\_\_\_\_\_ (Siegel) \_\_\_\_\_

Notenstufen: sehr gut = 1, gut = 2, befriedigend = 3, ausreichend = 4, mangelhaft = 5, ungenügend = 6“

2. Seite 3 der Anlage 2 b erhält ab Schuljahr 1981/82 folgende Fassung:

„Seite 3

Die Studierende hat die staatliche Schulschlußprüfung abgelegt und das dritte Semester mit der Gesamtnote \_\_\_\_\_ bestanden/nicht bestanden.

In den nachstehenden Unterrichtsfächern hat die Studierende folgende Noten erzielt:

Staatsbürgerkunde	_____
Rede- und Diskussionstechnik	_____
Gesundheitspflege	_____
Ernährungslehre und Lebensmittelkunde	_____
Erziehungslehre und Familienpflege	_____
Nahrungszubereitung	_____
Hausgartenbau	_____
Wirtschaftslehre des Haushalts	_____
Markt- und Verbraucherkunde	_____
Textilarbeit	_____
Haus- und Textilpflege	_____
Betriebspraktische Übungen	_____
Landwirtschaftliche Betriebslehre	_____
Landwirtschaftliche Buchführung	_____
Steuer- und Sozialwesen	_____
Religionslehre: Am Unterricht/Seminar	_____
von _____ bis _____ hat die Studierende teilgenommen.	
Im ersten Semester abgelegt:	
Volkswirtschaft und Agrarpolitik	_____
Landwirtschaftliche Produktion	_____

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_  
 Die Semesterleiterin: \_\_\_\_\_ Der Schulleiter: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Siegel) \_\_\_\_\_

**Notenstufen:** sehr gut = 1, gut = 2, befriedigend = 3, ausreichend = 4, mangelhaft = 5, ungenügend = 6  
**Gesamtnote:** sehr gut = 1,00 bis 1,50; gut = 1,51 bis 2,50; befriedigend = 2,51 bis 3,50; ausreichend = 3,51 bis 4,50; nicht ausreichend = 4,51 bis 6\*

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1980 in Kraft.

München, den 21. Juli 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung  
über die Errichtung staatlicher Realschulen  
im Jahr 1980**

**Vom 23. Juli 1980**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 37 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 218), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

## § 1

Mit Wirkung vom 1. August 1980 werden im Rahmen des Bayerischen Schulentwicklungsplanes folgende staatliche Realschulen errichtet:

1. Staatliche Realschule für Knaben Garmisch-Partenkirchen,
2. Staatliche Realschule (für Knaben und Mädchen) Neusäß,
3. Staatliche Realschule (für Knaben und Mädchen) Puchheim.

## § 2

Die in § 1 Nrn. 1 und 2 genannten Schulen nehmen den Unterricht mit der 7. Jahrgangsstufe auf, die in § 1 Nr. 3 genannte Schule führt den Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 und 8.

## § 3

Träger des Aufwandes für das Hauspersonal und des Sachaufwandes im Sinn der Art. 2, 3 und 4 des Schulfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), ist bei der in § 1 Nr. 1 genannten Schule der Landkreis Garmisch-Partenkirchen, bei der in § 1 Nr. 2 genannten Schule der Landkreis Augsburg und bei der in § 1 Nr. 3 genannten Schule der Landkreis Fürstentumbruck.

## § 4

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem jeweils zuständigen Ministerialbeauftragten für die Realschulen ausgeübt.

(2) Übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung ist bei den in § 1 Nrn. 1 und 3 genannten Schulen die Regierung von Oberbayern, bei der in § 1 Nr. 2 genannten Schule die Regierung von Schwaben.

(3) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden bei den in § 1 Nrn. 1 und 3 genannten Schulen der Regierung von Oberbayern, bei der in § 1 Nr. 2 genannten Schule der Regierung von Schwaben übertragen.

## § 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

München, den 23. Juli 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Verordnung  
über die Kostenerstattung an regionale  
Planungsverbände**

Vom 27. Juli 1980

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände vom 2. Mai 1980 (GVBl. S. 212) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände in der vom 1. Januar 1980 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) die Verordnung vom 16. Dezember 1975 (GVBl. S. 396) und
- b) die Verordnung vom 2. Mai 1980 (GVBl. S. 212).

München, den 27. Juli 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**  
Alfred Dick, Staatsminister

**Verordnung  
über die Kostenerstattung an regionale  
Planungsverbände (KostErstV)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 27. Juli 1980**

Auf Grund des Art. 10 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 6. Februar 1970 (GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl. S. 354), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die regionalen Planungsverbände erhalten vom Freistaat Bayern jährliche Zuweisungen als Ersatz des notwendigen Aufwands für die Ausarbeitung und fortwährende Überprüfung von Regionalplänen.

§ 2

Die jährliche Zuweisung beträgt

- |   |            |
|---|------------|
| 1. für den Regionalen Planungsverband München (Region 14)                                   | DM 240 000 |
| 2. für den Planungsverband Industrie-region Mittelfranken (Region 7)                        | DM 140 000 |
| 3. für die regionalen Planungsverbände der übrigen Regionen, mit Ausnahme der Region 15, je | DM 120 000 |

§ 3

Die Zuweisungen werden vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen an die regionalen Planungsverbände in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres ausbezahlt.

§ 4

(1) Die Zuweisungen dürfen nur zur Erfüllung von Aufgaben verwendet werden, die den regionalen Planungsverbänden auf Grund des Bayerischen Landesplanungsgesetzes obliegen. <sup>2</sup>Dazu gehören nicht die Aufgaben, zu deren Erfüllung sich die regionalen Planungsverbände der bei der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde eingerichteten Bezirksplanungsstelle bedienen (Art. 6 Abs. 3 BayLplG). <sup>3</sup>Notwendig sind insbesondere die Aufwendungen, die den regionalen Planungsverbänden durch die Sitzungen der Beschlusorgane und die Führung der Verwaltungsgeschäfte entstehen.

(2) Soweit aus den Zuweisungen Personalausgaben geleistet werden, dürfen die regionalen Planungsverbände ihre Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Staatsbedienstete.

§ 5

(1) Die regionalen Planungsverbände melden der obersten und der für die Aufsicht zuständigen höheren Landesplanungsbehörde zum 1. Juli jeden Jahres

1. welche Beträge sie im vorangehenden Rechnungsjahr als Umlagen von ihren Mitgliedern erhoben haben,
2. welche Beträge sie im selben Zeitraum verwendet haben
  - a) für Personalausgaben,
  - b) für Sachausgaben,
  - c) für Sitzungen der Beschlusorgane,
  - d) für die Ansammlung von Rücklagen; ferner ist anzugeben, welche Höhe die Rücklagen am Schluß des vorangehenden Rechnungsjahres insgesamt erreicht haben.

(2) Soweit die gebildeten Rücklagen am Schluß des vorangehenden Rechnungsjahres den vierten Teil der nach § 2 errechneten jährlichen Zuweisung des laufenden Rechnungsjahres übersteigen, wird der Differenzbetrag mit der folgenden und, wenn dieser Betrag die vierteljährliche Zuweisung nach § 3 übersteigt, mit weiteren Zuweisungen verrechnet.

§ 6

Die Kostenerstattung für die Regionalplanung in der Region 15 bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.\*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 22. März 1973 (GVBl. S. 106, ber. S. 156). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

**Achte Verordnung  
zur Einführung der beruflichen Grundbildung  
in Bayern  
— Einführung der beruflichen Grundbildung  
im Berufsfeld „Agrarwirtschaft“  
in Oberfranken und Schwaben —**

**Vom 31. Juli 1980**

Auf Grund des Art. 71 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

In folgenden Berufen des Berufsfelds „Agrarwirtschaft“ wird in den Regierungsbezirken Oberfranken und Schwaben berufliche Grundbildung eingeführt:

- |              |           |
|--------------|-----------|
| — Landwirt   | — Florist |
| — Tierwirt   | — Gärtner |
| — Fischwirt  | — Winzer  |
| — Pferdewirt |           |

§ 2

Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung erfolgt in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in vollzeitschulischer Form (Berufsgrundschuljahr)

1. im Regierungsbezirk Oberfranken vom Schuljahr 1982/83,
2. im Regierungsbezirk Schwaben vom Schuljahr 1981/82

an.

§ 3

<sup>1</sup>Die Unterweisung im Berufsgrundschuljahr im Schweißen, in Landmaschinentechnik und — im Schwerpunkt tierischer Bereich — in Tierhaltung und Melken (einwöchiger Lehrgang in Schweißen, einwöchiger Lehrgang in Landmaschinentechnik, zweiwöchiger Lehrgang in Tierhaltung und Melken) findet in überbetrieblichen landwirtschaftlichen Ausbildungseinrichtungen statt. <sup>2</sup>Sie erfolgt unter der fachlichen Verantwortung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch das Fachpersonal der überbetrieblichen landwirtschaftlichen Ausbildungseinrichtungen.

§ 4

<sup>1</sup>Die Auswahl der Betriebe für die Fachpraxis (Lernort Betrieb) erfolgt durch die Landwirtschaftsverwaltung im Benehmen mit der Schulverwaltung und den Berufsverbänden. <sup>2</sup>Die Ausbildung im Betrieb wird von der Landwirtschaftsverwaltung fachlich betreut, unbeschadet der Zuständigkeit der Schulverwaltung. <sup>3</sup>Die Landwirtschaftsverwaltung gewährleistet die fachliche Fortbildung der auf den Betrieben zur Durchführung des Berufsgrundschuljahres tätigen nebenberuflichen landwirtschaftlichen Fachkräfte; die schulpädagogische Fortbildung obliegt der Schulverwaltung.

§ 5

Der Unterricht erfolgt nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen

mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und im Benehmen mit den betroffenen Verbänden und Organisationen erlassenen Lehrplänen und Stundentafeln für das Berufsgrundschuljahr; die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr für den Ausbildungsberuf „Florist“ bleibt unberührt.

§ 6

Die Bestimmungen des Gesetzes über das berufliche Schulwesen sowie die in seinem Vollzug erlassenen Ausführungsverordnungen bleiben unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

München, den 31. Juli 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner  
Staatssekretärin

**Bekanntmachung  
über die Verbindlicherklärung  
des Teilabschnitts des Regionalplans  
„Bestimmung der zentralen Orte  
der untersten Stufe (Kleinzentren)“  
der Region Main-Rhön**

**Vom 1. August 1980**

Auf Grund des Art. 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 6. Februar 1970 (GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien den sachlichen Teilabschnitt des Regionalplans „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ der Region Main-Rhön für verbindlich erklärt. Der räumliche Geltungsbereich des Teilabschnitts des Regionalplans umfaßt die gesamte Region Main-Rhön (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 10. März 1976, GVBl S. 123, ber. S. 454, Anlage zu § 1 — LEP —, Teil A II 7. 4, Anhang 5).

Der Teilabschnitt des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Schweinfurt sowie bei den Landratsämtern Haßberge, Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. September 1980 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Der Teilabschnitt des Regionalplans tritt am 1. September 1980 in Kraft.

München, den 1. August 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**  
Alfred Dick, Staatsminister

### Berichtigung

Die **Giftverordnung** vom 28. Juli 1980 (GVBl S. 359) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Überschrift muß es anstelle von „Landesverordnung“ richtig „Verordnung“ heißen.
2. In der Inhaltsübersicht muß es bei § 7 anstelle von „Abgabeverhältnisse“ richtig „Abgabebehältnisse“ heißen.
3. In § 4 Abs. 4 muß es anstelle von „Bezeichnung“ richtig „Bezeichnungen“ heißen.
4. In § 11 Abs. 2 Satz 1 ist nach dem Wort „deutlich“ ein Komma zu setzen.
5. In § 34 Abs. 1 Satz 1 muß es anstelle von „Gasmaske“ richtig „Atemschutzmaske“ heißen.
6. In Anlage I
  - a) muß es unter lfd. Nr. a 28 in Spalte 2 in der chemischen Bezeichnung anstelle von „-dinitrop-“ richtig „-dinitro-“ heißen.
  - b) ist unter lfd. Nr. c 5-13 in Spalte 2 „2.  $\leq 10\%$  als Streumittel S 100“ zu streichen; die Numerierung „1.“ entfällt,
  - c) muß es unter lfd. Nr. c 51-0-1 in Spalte 2 in der chemischen Bezeichnung anstelle von „-proparol-“ richtig „-propanol-“ heißen,
  - d) ist unter lfd. Nr. d 63 in Spalte 2 „freigestellt:  $\leq 10\%$ “ zu streichen,
  - e) ist unter lfd. Nr. h 3-1 in Spalte 2 „ $\geq 25\%$ “ zu streichen,
  - f) ist unter lfd. Nr. k 7-1 in Spalte 2 „1.  $\leq 1\%$ “ zu streichen; die Numerierung „2.“ entfällt,
  - g) ist unter lfd. Nr. k 15-11 in Spalte 5 „-36/38“ zu streichen,
  - h) ist unter lfd. Nr. n 12-1 in Spalte 2 „1.  $\leq 1\%$ “ zu streichen; die Numerierung „2.“ entfällt,
  - i) ist unter lfd. Nr. t 27 in Spalte 2 zu setzen: „freigestellt: als Fertigware bis zu 20 ml“,
  - k) ist unter lfd. Nr. t 28 in Spalte 2 „freigestellt: als Fertigware bis zu 20 ml“ zu streichen,
  - l) muß unter lfd. Nr. t 38-3 in Spalte 2 die Bezeichnung richtig „Tri-kresylphosphate, Mischungen mit  $> 1\%$  verestertem Ortho-Kresol“ heißen.

München, den 18. August 1980

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Im Auftrag  
K r a m p o l, Ministerialdirigent

\*

Beim Druck des Gesetz- und Verordnungsblattes Nr. 17 vom 7. August 1980 wurden zwei Seiten vertauscht. Die jetzige Seite 390 ist die richtige Seite 411 und die jetzige Seite 411 ist die richtige Seite 390.

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

#### Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Teil I, amtlich veröffentlicht:

1. Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für Berufsfachschulen für Krankengymnastik (EBASchOBFS Krankengymnastik) vom 12. Juni 1980 (KMBI I S. 488),
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Gymnasien vom 3. Juli 1980 (KMBI I S. 494).

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSl.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.